

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/027

Abteilung 230 - Städtebau und
Baurecht

Federführung: Kroner, Marie-Louise
Telefon:

AZ: 621.41
Datum: 06.02.2024

Sanierungsgebiet Max Eyth / Untere Vorstadt
- Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes gemäß § 162 BauGB
- Satzungsbeschluss

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	08.05.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	15.05.2024

ANLAGEN

Anlage 01 - Aufhebung der Satzung (ö)
Anlage 02 - Abgrenzung mit Luftbild Sanierungsgebiet Max-Eyth / Untere Vorstadt (ö)

BEZUG

„Sanierungsgebiet „Max-Eyth-Straße / Untere Vorstadt“ - Satzungsbeschluss“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 17.11.2010 (§ 131 ö, Sitzungsvorlage 171/10/GR)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 2x 230

Mitzeichnung von: 140, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	<i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i>
<input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>
<input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a	<input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a
<input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq
	<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

1. Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Max Eyth / Untere Vorstadt“ entsprechend der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2024/027.
2. Auftrag an die Verwaltung, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten, insbesondere die Satzung öffentlich bekannt zu machen und die Löschung der Sanierungsvermerke zu veranlassen.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bewilligungszeitraum des Sanierungsgebiets „Max Eyth / Untere Vorstadt“ endete zum 31.12.2023 und wurde bereits vollständig abgerechnet.

Die Sanierungssatzung soll daher aufgehoben und die Verwaltung beauftragt werden, die Löschung der Sanierungsvermerke zu veranlassen, damit die Grundbücher der Eigentümer auf den aktuellen Stand gebracht werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Nach circa dreizehnjähriger Laufzeit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Max Eyth / Untere Vorstadt“ kann die Stadt Kirchheim unter Teck auf ein erfolgreiches Sanierungsverfahren zurückblicken. Im Zuge dessen konnten mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes eine Anzahl vorzeigbarer und nachhaltiger Projekte in Bezug zur Aufwertung der Stadtmitte durch Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit des Stadtzentrums erreicht werden. Dies spiegelt sich unter anderem durch die nutzungs- und funktionsgerechte Umgestaltung der einstigen öffentlichen Straßen- und Freiflächen in der unteren Max-Eyth-Straße zwischen Postplatz und Alleenstraße wider.

Im Zuge der Stadterneuerung wurde auch der Flusslauf der Lauter als attraktiver Erlebnisraum umgestaltet und dient neben der Naherholung auch der Renaturierung des Fließgewässers.

Auch im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum konnten Erfolge erzielt werden. Im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme wurden zwölf Wohneinheiten durch Umnutzung geschaffen. Eine Wohneinheit konnte durch umfassende Modernisierung dem aktuellen Standard angepasst und dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Somit hat die Stadt drei wesentliche Maßnahmen des Konzepts der Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet „Max Eyth / Untere Vorstadt“ umgesetzt.

Angesichts der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Max Eyth / Untere Vorstadt“ ist dessen Zielerfüllungsquote als zufriedenstellend zu betrachten.

Für die Gesamtheit der Maßnahmen, die die städtebauliche Situation im Bereich der „Max Eyth / Untere Vorstadt“ positiv verändert haben, fielen sanierungsbedingte Ausgaben in Höhe von 1.376.498,00 Euro an, die alle samt in die Förderung der städtebaulichen Erneuerung einbezogen und mit anteiligen Finanzhilfen des Bundes und des Landes in Höhe von 825.899,00 Euro gefördert werden konnten.

Die Stadt hat dem Regierungspräsidium (RP) Stuttgart im August 2023 fristgerecht die Abrechnung der Gesamtmaßnahme vorgelegt. Mit Abrechnungsbescheid des RP Stuttgart, vom 09.10.2023, wurden die oben genannten Finanzhilfen zum Zuschuss erklärt. Da die Maßnahme somit auch förderrechtlich abgeschlossen ist, kann gemäß § 162 BauGB die Sanierungssatzung aufgehoben werden.